

**Die Haftung von Plattformbetreibern für die
Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen
nach deutschem und chinesischem Recht**

V&R Academic

Schriften zum deutschen und
internationalen Persönlichkeits- und
Immaterialgüterrecht

Band 45

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,
Direktor des Instituts für Europäisches und
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fei Yang

Die Haftung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen nach deutschem und chinesischem Recht

Eine Untersuchung zum Urheber-, Marken- und
Lauterkeitsrecht

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-6398

ISBN 978-3-8470-0854-5

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Studienstiftung ius vivum.

© 2018, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / www.v-r.de
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Inhalt

Vorwort	13
Einleitung	15
A. Einführung	15
B. Gang der Untersuchung	16
Teil I: Deutsches Recht	19
A. Störerhaftung zur Begründung der Haftung von Plattformbetreibern	19
I. Begriff der Störerhaftung	19
1. Die weite Störerhaftung der früheren Rechtsprechung	19
2. Die enge Störerhaftung	20
II. Haftungsvoraussetzungen des Plattformbetreibers als Störer	21
1. Akzessorietät und Subsidiarität	21
2. Adäquat-kausaler willentlicher Beitrag zur Rechtsverletzung eines Dritten	22
3. Zumutbare tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung	24
III. Entwicklung der Haftungsbeschränkungen in der Rechtsprechung	25
1. Haftungsbeschränkung durch Zumutbarkeitserwägungen auf der Rechtsfolgenreihe	25
2. Haftungsbeschränkung durch Prüfungspflichten auf Tatbestandsebene	27
IV. Rechtsfolgen	29
V. Vereinbarkeit der Störerhaftung mit dem EU-Recht	30
VI. Zusammenfassung	31
B. Abkehr von der Störerhaftung im Lauterkeitsrecht	32
I. Kritik an der lauterkeitsrechtlichen Störerhaftung	32

1. Fehlen der Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 1004 BGB	32
a) Planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes	32
b) Vergleichbare Interessenlage	33
c) Ergebnis	34
2. Kritik an der Prüfungspflicht	34
3. Kritik an der Ablehnung von Schadensersatzansprüchen	35
4. Zwischenergebnis	36
II. Das BGH-Urteil »Jugendgefährdende Medien bei eBay« als Wendepunkt im Lauterkeitsrecht	36
1. Die Entscheidung	36
2. Täterschaft aufgrund der Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten	37
a) Vorliegen einer geschäftlichen Handlung	37
b) Schaffung der ernsthaften Gefahr einer Interessenverletzung von Marktteilnehmern durch Dritte	38
c) Verletzung der lauterkeitsrechtlichen Verkehrspflicht	39
3. Die Lehre von den Verkehrspflichten	41
a) Die Entwicklung der Verkehrspflichten	41
b) Begründung der Verkehrspflichten	42
c) Funktion und dogmatische Grundlage der Verkehrspflichten	43
4. Vergleich mit der lauterkeitsrechtlichen Störerhaftung	45
a) Unterschiedlicher Adressatenkreis	45
b) Gelockerte Akzessorietät	45
c) Keine Subsidiarität	46
d) Unterschiedliche Rechtsfolgen	47
e) Fazit	47
III. Fortentwicklung und Ablösung der Störerhaftung im Lauterkeitsrecht	48
C. Die Verletzung von Verkehrspflichten als einheitliches Rechtsinstitut zur Begründung der Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen?	49
I. Meinungsstand des BGH und seine Problematik	50
1. Gründe des BGH für die Ablehnung der Täterhaftung wegen Verkehrspflichtverletzung im Urheber- und Markenrecht	50
a) Unterschied zwischen Erfolgs- und Verhaltensunrecht	50
b) Tatbestandsmäßigkeit von mittelbaren Rechtsverletzungen im Urheber- und Markenrecht	51
2. Kritik an der Ansicht des BGH und Vorschläge in der Literatur	52

II. Stellungnahme: Ablehnung der Übertragung der Verkehrspflichten auf das Urheber- und Markenrecht	54
1. Fehlende gesetzliche Grundlage im Urheber- und Markenrecht	55
2. Anforderungen an die Werknutzung im Lichte des EU-Rechts und des deutschen UrhG	55
a) Öffentliche Wiedergabe i. S.v. Art. 3 der InfoSoc-RL	56
b) Unvereinbarkeit der Täterhaftung mit den Vorgaben des EU-Rechts im Urheberrecht	57
3. Exkurs zum Markenrecht	59
4. Verstoß gegen den Grundsatz »keine Strafe ohne Gesetz«	59
5. Fazit	60
D. Ermittlung des Umfangs der Prüfungspflichten für Plattformbetreiber	61
I. Einführung	61
II. Umfang der Prüfungspflichten	61
1. Funktion und Aufgabenstellung	62
2. Wirtschaftlicher Vorteil aus der Rechtsverletzung	63
3. Gefahr und die gefährdeten Rechtsgüter	63
4. Erkennbarkeit der Verstöße	63
5. Sozialadäquanz der von Plattformbetreibern erbrachten Dienstleistung	64
6. Eigenverantwortung des unmittelbar handelnden Dritten	65
7. Beherrschungsmöglichkeit der Gefahr	65
III. Zusammenfassung	65
E. Haftungsprivilegierung von Internetplattformbetreibern	66
I. E-Commerce-RL	66
1. Anwendungsbereich und Begriffserklärung der ECRL	66
a) Dienste der Informationsgesellschaft	67
b) Diensteanbieter der Informationsgesellschaft	67
2. Haftungsprivilegierung des Plattformbetreibers (Art. 14 ECRL)	68
3. Keine allgemeine Überwachungspflicht (Art. 15 ECRL)	69
II. Umsetzung in das deutsche Recht	69
1. Entstehungsgeschichte	69
2. Anwendungsbereich	70
3. Ziel und Filterfunktion der §§ 7 ff. TMG	71
4. Die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber nach § 7 Abs. 1 TMG	72
a) Die Abgrenzung eigener von fremden Informationen	72

b) Abgrenzungskriterien für zu eigen gemachte Inhalte in der Literatur	74
aa) Anlehnung an presserechtliche Maßstäbe	74
bb) Anlehnung an die urheberrechtliche Veranstalterhaftung.	75
cc) Bewusste Einzelauswahl oder Verantwortungsübernahme der Information durch den Plattformbetreiber	76
dd) Abgrenzung nach der Sphärentheorie	77
ee) Zwischenergebnis	77
c) Fortbestand der Rechtsfigur des »Zueigenmachens«	78
aa) Meinungsstand in der deutschen Rechtsprechung	78
bb) Vereinbarkeit der Rechtsfigur des »Zueigenmachens« mit der ECRL	79
d) Ergebnis	82
5. Umfang der Haftungsprivilegierung von Plattformbetreibern nach § 10 TMG	83
a) Anwendbarkeit auf Unterlassungsansprüche	83
b) Kenntnis des Plattformbetreibers	85
aa) Kenntnis i. S. d. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG	86
bb) Kenntnis i. S. d. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 TMG	87
c) Unverzügliches Handeln nach Kenntniserlangung	88
d) Keine Beaufsichtigung der Nutzer	89
6. Reichweite der Überwachungspflicht im Verhältnis zur Prüfungspflicht des Störers	89
a) Verbot allgemeiner Überwachungspflichten und proaktive Prüfungspflichten	89
b) Spezifische Überwachungspflichten und reaktive Prüfungspflichten	91
III. Ergebnis	94
Teil 2: Chinesisches Recht	95
A. Begriffsklärung im chinesisches Recht	95
I. Arten von Internet Service Providern in China	96
II. Einordnung des Plattformbetreibers	98
B. Grundlage der Haftung von Plattformbetreibern für mittelbare Rechtsverletzungen	99
I. Gesetzgebungsgeschichte	99
II. Die gesamtschuldnerische Haftung der Plattformbetreiber	102
1. Grundtatbestände des chinesischen Haftungsrechts	104
a) Rechtswidrige Verletzungshandlung	104
b) Schadensereignisse	104
c) Kausalität	104

d) Verschulden	105
2. Besondere Voraussetzungen des Plattformbetreibers als Gesamtschuldner	106
a) Mehrere Handelnde	106
b) Akzessorietät	107
c) Anstiftungs- und Beihilfehandlung	107
d) Verschulden	108
e) Verursachung eines ungetrennten Schadens	109
3. Abweichende Haftungsvoraussetzungen im Lauterkeitsrecht	109
a) Unternehmer	109
b) Wettbewerbsverhältnis	111
c) Unlauterkeit der Handlung i. S. d. chinUWG	113
d) Handlungsunrecht oder Erfolgsunrecht	113
C. Spezielle Regelungen der gesamtschuldnerischen Haftung von Plattformbetreibern	114
I. Gesetzliche Grundlagen	114
1. Haftung nach Markenrecht	114
2. Haftung nach Urheberrecht	114
3. Haftung nach DelHaftG	115
4. Haftung nach chinUWG	116
a) Verhältnis des Lauterkeitsrechts zu den anderen Rechtsgebieten	116
aa) Verhältnis des chinUWG und des AGZ sowie des DelHaftG	116
bb) Verhältnis des chinUWG zum chinMarkenG und chinUrhG	117
b) Spezielle Regelungen des chinUWG über die unmittelbare und mittelbare lauterkeitsrechtliche Rechtsverletzung	119
II. Bestimmung der Haftung von Plattformbetreibern in der Rechtspraxis	122
1. Erklärung des Begriffs »wissen« nach geltenden Rechtsnormen und Gerichtspraxis	122
2. »sicher wissen« und »wissen müssen«	124
3. Bestimmung der notwendigen Maßnahmen	126
III. Haftungsfolgen	127
1. Einstellung der Verletzung und Beseitigung der Gefahr	127
2. Schadensersatz	128
3. Andere Haftungsfolgen	129
4. Abweichende Haftungsfolgen im chinUWG	130
a) Strafrechtliche Haftung	130

b) Verwaltungsrechtliche Haftung	130
c) Zivilrechtliche Haftung	131
IV. Auskunftspflicht	132
D. Zwischenergebnis	134
E. Haftungsprivilegierung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen	135
I. Safe-Harbor-Bestimmung	135
1. Die chinesischen Safe-Harbor-Bestimmungen für Plattformbetreiber	136
2. Rechtsnatur der Safe-Harbor-Bestimmung	136
II. Anwendung der Safe-Harbor-Bestimmung	138
1. Tätigkeit zur Bereitstellung des Speicherplatzes	138
2. Veränderung der Inhalte	138
3. Auslegung von »nicht wissen« und »haben keine vernünftigen Gründe zu wissen«	140
4. Keine direkte Gewinnerzielung	141
5. Notice and Take Down	142
a) Die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer vollständigen Mitteilung	143
b) Das Verhältnis zwischen der Mitteilung und der Pflicht zum Tätigwerden	145
c) Die angemessene Reaktionsfrist	146
6. Zwischenergebnis	146
III. Haftungsprivilegierung der Plattformbetreiber für die Mitwirkung an Markenrechtsverletzungen Dritter	147
1. Die Entscheidung »Yi Nian gegen Taobao«	148
2. Analyse der Entscheidung	148
a) Bestimmung der gesamtschuldnerischen Haftung für mittelbare Markenrechtsverletzungen	148
b) Anwendung der Safe-Harbor- und der NTD-Bestimmung im Markenrecht	150
c) Die vernünftige Sorgfaltspflicht der Plattformbetreiber	151
aa) Die präventive vernünftige Sorgfaltspflicht	151
bb) Die vernünftige Sorgfaltspflicht bei wiederholten Zu widerhandlungen	153
cc) Anforderungen an die vernünftige Sorgfaltspflicht	154
3. Zwischenergebnis	155
IV. Fazit	156
Teil 3: Resümee	157

Inhalt	11
<hr/>	
Literaturverzeichnis	161
Abkürzungsverzeichnis	173

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, für seine stets hervorragende Betreuung, außerordentliche Unterstützung, das mir entgegengebrachte Vertrauen und für die zügige Korrektur der Arbeit. Seine unermüdliche Hilfsbereitschaft, seine anhaltende Ermutigung und seine Geduld schätze ich sehr hoch ein. Dafür danke ich ihm herzlich. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli für die ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Bei der Studienstiftung *ius vivum* bedanke ich mich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Meiner ehemaligen Studienkollegin und Freundin Yu Yao danke ich für die langjährige Freundschaft und ihre unentbehrliche seelische Unterstützung während des ganzen Studiums und der anschließenden Promotion.

Schließlich danke ich meinen Eltern und Großeltern für ihre vorbehaltlose Unterstützung und Förderung während meines gesamten bisherigen Lebenswegs. Ihnen sei diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Kiel, im Februar 2018

Fei Yang

Einleitung

A. Einführung

Mit der Entwicklung der Internet-Technik tauchen vielfältige neue Geschäftsmodelle auf dem Markt auf, die unser Leben erleichtern. Hier spielt der Plattformbetreiber eine wesentliche Rolle, der dem Internetnutzer das Portal zur Verfügung stellt und die technischen Voraussetzungen schafft, damit der Nutzer die Inhalte dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum abspeichern kann. Beispiele sind eBay, Youtube, Dropbox, Facebook sowie Meinungsforen. Auf Plattformen kann man z. B. Videos anschauen, Musik hören, Artikel kaufen und verkaufen, Meinungen austauschen, Dateien hochladen und zum Download anbieten. Der Service von Plattformbetreibern ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Wer Informationen in das Internet stellen möchte, benötigt hierfür die Dienstleistung des Plattformbetreibers.

Doch ist die Technikentwicklung immer wieder mit rechtlichen Herausforderungen verbunden. Im Zeitalter des Web 2.0 treten die Internetnutzer auf den interaktiven Plattformen nicht wie früher nur als rein passiver Informationsverbraucher auf, sondern auch als aktiver Informationsschöpfer.¹ Eine wichtige Eigenschaft des Internets ist, dass die Internetnutzer die Möglichkeit haben, anonym oder unter einem Pseudonym tätig zu werden. Bei Rechtsverletzungen ist der unmittelbare Täter somit schwer zu identifizieren und zu verfolgen, während der Rechteinhaber sich gezwungen sieht, gegen den greifbaren Plattformbetreiber vorzugehen, der zwar die Rechtsverletzung nicht unmittelbar verursacht, aber an ihr mitgewirkt hat.² Einerseits sollen die gesetzlichen Regelungen für die Rechteinhaber effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Andererseits soll der Plattformbetreiber so exakt wie möglich abschätzen können, welche Pflichten er im Geschäftsbetrieb erfüllen muss, um eine rechtliche Inanspruchnahme zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber

1 Nolte/Wimmers, GRUR 2014, 16, 17.

2 Gräbig, MMR 2011, 504.

die Interessen zwischen den Rechteinhabern und dem Plattformbetreiber sachgerecht abwägen. Nach deutschem Recht wurde die Haftung von Plattformbetreibern für einen Rechtsverstoß seiner Nutzer lange Zeit über das Rechtsinstitut der Störerhaftung behandelt. Dies wurde im Bereich des Lauterkeitsrechts heftig kritisiert und ist von der Rechtsprechung inzwischen durch Annahme einer täterschaftlichen Haftung wegen Verletzung einer Verkehrspflicht abgelöst worden.³ In der Literatur wird teilweise befürwortet, dass die Störerhaftung auch im Urheber- und Markenrecht verabschiedet werden und eine einheitliche Grundlage für die Haftung wegen Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht gebildet werden sollte.⁴ Strittig ist zudem, wann und inwieweit dem Plattformbetreiber eine Haftungsprivilegierung zugute kommen soll.

Die vorliegende Arbeit will untersuchen, ob und inwieweit der Plattformbetreiber für urheber-, marken- und lauterkeitsrechtliche Rechtsverstöße seiner Nutzer haften muss. In China ist der Gesetzgeber mit derselben Problematik der Haftung von Plattformbetreibern für Rechtsverletzungen Dritter konfrontiert. Der chinesische Gesetzgeber hat sich in Einklang mit der Entwicklung in europäischen Ländern und den USA entschlossen, gesetzliche Regelungen zur Behandlung der Haftung im Internet einzuführen, die jedoch einen anderen Weg beschreiten als die Rechtsprechung in Deutschland. Dies wird im Folgenden dargestellt und bewertet. Bezüglich der Rechtspraxis in China beschränkt sich die Untersuchung vor allem auf urheber- und markenrechtliche Fälle. Lauterkeitsrechtliche Aspekte werden mangels einschlägiger Rechtsprechung nur sekundär behandelt.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist in drei Teile gegliedert: Im Teil 1 werden die Grundlagen der Haftung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen im Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrecht in Deutschland dargestellt. Zunächst werden die Störerhaftung als einheitliches Rechtsinstitut zur Begründung der Haftung von Plattformbetreibern bei mittelbaren Rechtsverletzungen und ihre Entwicklung in der Rechtsprechung im Einzelnen dargelegt. Danach wird der neue Grundsatz der täterschaftlichen Haftung wegen Verkehrspflichtverletzung im Bereich des Lauterkeitsrechts dargestellt. Anschlie-

3 *Goldmann* in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, § 8, Rn. 422; BGH GRUR 2011, 152, 156 – Kinderhochstühle im Internet I.

4 *Spindler*, GRUR 2011, 101, 103; *Gräbig*, MMR 2011, 504, 508f.; *Köhler*, GRUR 2008, 1, 7; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 29.

ßend erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Lehre von der Verkehrspflicht als tragfähiger einheitlicher Grundsatz eine Täterhaftung auch im Urheber- und Markenrecht begründen kann. Schließlich wird der Umfang der Prüfungspflicht näher konkretisiert. Danach wird die Haftungsprivilegierung von Plattformbetreibern erörtert. Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU dargestellt, anschließend die allgemeinen Voraussetzungen des TMG.

Der 2. Teil widmet sich der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern für Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrechtsverstöße Dritter nach chinesischem Recht. Nach einer Begriffserklärung werden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen vorgestellt, danach die Haftungsvoraussetzungen und ihre Rechtsfolgen. Anschließend geht es um die Haftungsbeschränkung des Plattformbetreibers in China. Der Fokus liegt hier auf den spezifischen Regelungen der »Safe-Harbor-Bestimmung«.

Im letzten Teil 3 erfolgen eine abschließende Würdigung und Zusammenfassung.